

WIENER DIÖZESAN BLATT

155. Jahrgang, Nr. 1,
Jänner 2017

1. Priesterdienstrecht

Mit 1. Jänner 2017 ist ein neues Priesterdienstrecht für die Erzdiözese Wien in Kraft gesetzt worden. Jedem Priester ist bereits ein gedrucktes Exemplar zugegangen. Das Priesterdienstrecht steht für Priester der Erzdiözese Wien und Priesterpensionisten auch auf der diözesanen Website des Personalreferats <http://personalreferat.edw.or.at> als pdf-Datei zum Download zur Verfügung (Anmeldung→ „Informationen für Priester“→ „Priesterdienstrecht“).

2. Anstellungsvoraussetzungen für den kirchlichen Dienst

Die ÖBK hat im März 2016 die Rahmenordnung in Bezug auf die Voraussetzungen für Anstellungen im kirchlichen Dienst erlassen, welche mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. Juni 2016 in Kraft getreten ist. Diese betrifft AbsolventInnen eines theologischen Studiums oder Lehramtsstudiums (Fach kath. Religion), welche eine Anstellung in Schule, Pastoral, in einer kirchlichen Einrichtung im kirchlichen Dienst anstreben.

Die Dienststelle *Zentrum für Theologiestudierende und kirchliche Berufe* wird für den Bereich der Erzdiözese Wien mit der Umsetzung der Rahmenordnung und mit der Erarbeitung eines Ausbildungscurriculums beauftragt. Die Absolvierung der diözesanen Anstellungsvoraussetzungen wird vom/von der jeweiligen Ausbildungsleiter/in und/oder vom Leiter/in des *Zentrums für Theologiestudierende* bestätigt.

Für folgende kirchlichen Dienste gelten nachstehende Vereinbarungen:

➤ **Pastoral:**

Das *Zentrum für Theologiestudierende* ist zuständig für jene, die den Beruf akadem. PAss anstreben. Die Leitung ist verantwortlich für die Umsetzung der die Ausbildung betreffenden Bestimmungen und bestätigt die Absolvierung des Ausbildungscurriculum .

➤ **Schule:**

Bachelor- und Masterstudium Unterrichtsfach kath. Religion Sekundarstufe Allgemeinbildung bzw. Lehramtsstudium Fach Kath. Religion (auslaufend) sowie Religionspädagogik im Verbund Lehramt Nord-Ost:

Das *Zentrum für Theologiestudierende* ist zuständig für die Umsetzung und bestätigt die Absolvierung des Ausbildungscurriculum.

Bachelor- und Masterstudium Primarstufe mit Schwerpunkt kath. Religion an der KPH Wien/Krems:

Das *Zentrum für Theologiestudierende* und der Verantwortliche für Hochschulpastoral an der KPH Wien/Krems sind gemeinsam für die Umsetzung der diözesanen Anstellungsvoraussetzungen zuständig. Sie stellen die Bestätigung über die Absolvierung aus.

➤ **Anstellung in einer diözesanen Einrichtung:**

Bei Anstellungen, die ein theologisches Studium bedingen, sind die Anstellungsvoraussetzungen (= Pfarrpraktikum, Spirituelle Bildung, Persönlichkeitsbildung, Ortskirche) nachzuweisen. Das Referat für Personalangelegenheiten ist in Zusammenarbeit mit dem/der jeweiligen Dienststellenleiter/in dafür verantwortlich, diese einzufordern. Bei rechtlich (teil-)selbständigen diözesanen Einrichtungen (z.B. Stiftungen) kommt diese Aufgabe dem/der jeweiligen Geschäftsführer/in bzw. Leiter/in der Einrichtung zu.

Diese Regelung wird ad experimentum für 3 Jahre vereinbart.

Danach ist die Umsetzung der Rahmenordnung zu überprüfen. Die Umsetzung für Studierende des Bachelor- und Masterstudiums Primarstufe mit Schwerpunkt kath. Religion an der KPH Wien/Krems erfordert einen Verantwortlichen für Hochschulpastoral an der KPH Wien/Krems, der allenfalls diözesan anzustellen bzw. zu finanzieren ist. Es ist besonderes Augenmerk auf die Besetzung der Position zu legen.

Die Österreichische Bischofskonferenz hat die nachfolgende Rahmenordnung in ihrer Frühjahrsvollversammlung von 7. bis 10. März 2016 beschlossen. Sie ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz am 1.6.2016 in Kraft getreten.

Rahmenordnung in Bezug auf die Voraussetzungen für Anstellungen im kirchlichen Dienst:

Gültig für die Anstellung von AbsolventInnen eines theologischen Studiums oder eines Lehramtsstudiums für das Fach kath. Religion in Schule (Pkt. I.1.) sowie Pastoral und auf diözesaner Ebene (Pkt. I.2)

Präambel

Die theologische Grundlage für einen hauptberuflichen Dienst von LaientheologInnen in der Kirche findet sich in zentralen Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils über

das gemeinsame Priestertum der Glaubenden durch Taufe und Firmung sowie über die Teilhabe des ganzen Gottesvolkes am dreifachen Amt Jesu Christi (Lumen Gentium 31; 33; siehe auch *Christifideles laici* 27).

Die österreichische Bischofskonferenz hat 1978 für die Anstellung von LaientheologInnen im kirchlichen Dienst (Schule, Pastoral, diözesane Ebene) allgemeine und besondere Voraussetzungen benannt. Aufgrund dieser Vorgaben wurden in den Diözesen grundlegende Kompetenzen für den kirchlichen Beruf formuliert und Ausbildungsprogramme entwickelt. Die vorliegende Überarbeitung trägt den etablierten diözesanen Ausbildungsprogrammen und Erweiterungen (vor allem im Bereich *Spiritualität*), den gewandelten Anforderungen an kirchliche MitarbeiterInnen sowie den geänderten Ausbildungsstrukturen für den Lehrberuf im Rahmen der PädagogInnenbildung Neu Rechnung und ersetzt die Rahmenordnung aus 1978.

I. Anstellungsvoraussetzungen

Der hauptberufliche Dienst in Schule, Pastoral und auf diözesaner Ebene setzt die Mitgliedschaft in der Kath. Kirche voraus. Sowohl für eine Anstellung in der Schule als auch in der Pastoral oder auf diözesaner Ebene ist der Nachweis der Teilnahme am studienbegleitenden Ausbildungsprogramm (Pkt II.) Voraussetzung.

I.1. Schule

Für den Bereich Schule ist zu beachten, dass diese eine *res mixta* zwischen Kirche und Staat darstellt. C. 804 CIC regelt, dass nur zu ReligionslehrerInnen bestellt werden darf, wer sich „durch Rechtgläubigkeit, durch das Zeugnis christlichen Lebens und durch pädagogisches Geschick auszeichnet“. Das Religionsunterrichtsgesetz sowie das Lehrerdienstrecht nehmen darauf insofern Bezug, als ReligionslehrerInnen über eine Befähigung (entsprechende Ausbildung) und eine Ermächtigung (*missio canonica*) verfügen müssen.

Die diesbezüglichen innerkirchlichen Voraussetzungen werden hinsichtlich

- a. der Befähigung (pädagogisches Geschick im Sinne des c. 804 § 2 CIC) in der Vorschrift der Österreichischen Bischofskonferenz betreffend die Lehrbefähigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes an Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes sowie
- b. für den Bereich der Ermächtigung (Rechtgläubigkeit, Zeugnis christlichen Lebens im Sinne des c. 804 § 2 CIC) in der Rahmenordnung für ReligionslehrerInnen der österreichischen Diözesen

festgelegt. Auf diese beiden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

I.2. Pastoral und diözesane Ebene

Für die Anstellung im pastoralen Bereich und auf diözesaner Ebene wird Folgendes vorausgesetzt:

- a. *Persönlich-soziale Voraussetzungen*

- für den Beruf erforderliche physische und psychische Gesundheit
- Urteilsvermögen in Bezug auf die eigene Person, altersgemäße persönliche Reife
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit sowie Selbständigkeit und Eigeninitiative
- Bereitschaft zu berufsbegleitender Fortbildung

b. *Geistliche Voraussetzungen*

- Lebensgestaltung aus Taufe und Firmung
- Gebet und Orientierung an der Heiligen Schrift
- Bemühen um eine konkrete geistliche Lebensordnung im Rahmen der Kirche
- Bereitschaft, für die Botschaft Jesu einzustehen und sie zu vermitteln

II. Studienbegleitendes Ausbildungsprogramm – verbindliche Elemente

1. begleitende Einzelgespräche
2. Persönlichkeitsbildung
3. Einübung und Entfaltung persönlicher und kirchlicher Spiritualität (z.B. Geistliche Begleitung, Exerzitien), Aneignung des Wortes Gottes
4. Vertiefung und Transfer des theologischen Wissens in den eigenen Alltag
5. Kontakt mit der Diözese, Kennenlernen der Ortskirche
6. berufspraktische Vorbereitung inkl. Missbrauchs- und Gewaltprävention im Sinne der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ in der jeweils geltenden Fassung
7. Einübung von pastoral-praktischen, schulpraktischen und liturgischen Fähigkeiten, gegebenenfalls Pfarrpraktika sowie Kategorialepraktika
8. Auseinandersetzung mit der eigenen Berufung und der künftigen Berufsrolle als kirchlich Gesendete

Der Nachweis von Teilen der verbindlichen Elemente kann durch Anrechnung von Studieninhalten erfolgen. Für Studierende, welche die Lehrbefähigung für Religion für die Primarstufe absolvieren, sind die Ausbildungsinhalte vom Ortsordinarius in Relation zum Studienausmaß (hinsichtlich des Schwerpunkts Religion) festzusetzen.

Für die Vermittlung dieser Inhalte sind die von der jeweiligen Diözese per Dekret beauftragten AusbildungsleiterInnen und SeelsorgerInnen zuständig. Studierende, die eine kirchliche Anstellung anstreben, sollen so früh wie möglich mit den AusbildungsleiterInnen bzw. SeelsorgerInnen in Kontakt treten.

Darüber hinaus bieten die Ausbildungszentren an den Studienorten vielfältige Möglichkeiten der Begegnung und Gemeinschaftsbildung für die Studierenden.

III. Begleitetes Berufseinführungsjahr für den Dienst in der Pastoral

Die – begleitete – Berufseinführung in den kirchlichen Dienst erfolgt im Rahmen einer auf ein Jahr befristeten

Anstellung. Sie dient zur begleiteten Einübung, Konkretisierung und eventuellen Spezialisierung vor der definitiven Anstellung. Die Ausbildungsleitung in diesem Jahr kann mit der Ausbildungsleitung der studienbegleitenden Ausbildung ident sein.

IV. Anstellung

Über die Anstellung entscheidet die jeweils zuständige Stelle. Die Ausbildungsleitung bzw. die SeelsorgerInnen bestätigen – allenfalls unter Anrechnung von Studieninhalten – die Erfüllung der unter Pkt II. genannten Voraussetzungen und geben eine Empfehlung hinsichtlich der unter Pkt I. 1b bzw I. 2a und 2b genannten Voraussetzungen.

Bei Erfüllung der oben genannten Bedingungen erfolgt die Anstellung nach Maßgabe der freien Dienstposten gemäß diözesanen Dienst- und Besoldungsordnungen / Kollektivverträgen und arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen bzw. im Schuldienst nach den entsprechenden staatlichen Regelungen.

3. Dekrete

I. Pfarrverband Favoriten Südost

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017 den Pfarrverband

Favoriten Südost,

der die Pfarren Laaer Berg, St. Paul - Per-Albin-Hansson-Siedlung Ost und Oberlaa, Wien 10, umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Dezember 2015, veröffentlicht im WDBI. 153. Jahrgang, Nr. 12, Seite 97ff. bzw. bestätigt im WDBI. 154. Jahrgang, Nr. 10a (siehe Ordnung für den Pfarrgemeinderat 2016/Anhang, Seite 52ff.).

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in diesem Pfarrverband begleiten!

Wien, am 12. Dezember 2016

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

2. Pfarrverband Pulkautal West

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017 den Pfarrverband

Pulkautal West,

der die Pfarren Alberndorf im Pulkautal, Haugsdorf, Jetzelsdorf und Pfaffendorf umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Dezember 2015, veröffentlicht im WDBI. 153. Jahrgang, Nr. 12, Seite 97ff. bzw. bestätigt im WDBI. 154. Jahrgang, Nr. 10a (siehe Ordnung für den Pfarrgemeinderat 2016/Anhang, Seite 52ff.).

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in diesem Pfarrverband begleiten!

Wien, am 12. Dezember 2016

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

3. Pfarre Hildegard Burjan

DIE RÖMISCH-KATHOLISCHE PFARRE HILDEGARD BURJAN

PRÄAMBEL

Aufgrund meines Auftrages, eine Neuordnung der Pfarren zu überlegen, haben die in diesem Dekret genannten Pfarren diese Neuordnung vorgeschlagen, die ich nach Anhörung des Bischofsrats dem Priesterrat am 23. Mai 2013 zur Beratung vorgelegt habe. Die Pfarrgemeinderäte haben in weiterer Folge die notwendigen, darauf basierenden Beschlüsse über die vermögensrechtliche Zusammenführung gefasst.

Daher verfüge ich als Erzbischof von Wien mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017, dass die römisch-katholische Pfarre Neufünfhaus, die römisch-katholische Pfarre Rudolfsheim und die römisch-katholische Pfarre Schönbrunn-Vorpark die gemeinsame

„römisch-katholische Pfarre Hildegard Burjan“ bilden.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser Pfarre begleiten!

NORMATIVER TEIL

Als Erzbischof von Wien treffe ich daher folgende Verfügungen:

- Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017 wird das Gebiet der römisch-katholischen Pfarre Rudolfsheim um die Gebiete der bisherigen römisch-katholischen Pfarren Neufünfhaus und Schönbrunn-Vorpark erweitert.
- Mit dem gleichen Tag wird die römisch-katholische Pfarre Rudolfsheim umbenannt in „römisch-katholische Pfarre Hildegard Burjan“ - bei welcher es sich um eine Pfarre freier bischöflicher Verleihung handelt - mit der Pfarrnummer 9265 und die römisch-katholische Pfarrkirche und die römisch-katholische Pfarrprüfunde

Rudolfsheim erhalten in gleicherweise die neuen Namen römisch-katholische Pfarrkirche und römisch-katholische Pfarrpfünde Hildegard Burjan.

Mit gleichem Tag wird der Sitz der römisch-katholischen Pfarre Hildegard Burjan mit der Adresse 1150 Wien, Meiselstraße 1, festgelegt.

- Die Kirche Rudolfsheim (Maria, Königin der Märtyrer), 1150 Wien, Meiselstraße 1, erhebe ich hiermit zur Pfarrkirche der römisch-katholischen Pfarre Hildegard Burjan.

Die Kirchen Neufünfhaus (Christus König) in 1150 Wien, Vogelweidplatz 7 und Schönbrunn-Vorpark (Unbeflecktes Herz Mariä), 1150 Wien, Winkelmannstraße 34, sind mit gleichem Tag Filialkirchen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der römisch-katholischen Pfarre Hildegard Burjan.

- Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017 werden die römisch-katholischen Pfarren Neufünfhaus und Schönbrunn-Vorpark, die römisch-katholischen Pfarrkirchen Neufünfhaus und Schönbrunn-Vorpark und die römisch-katholischen Pfarrpfünde Neufünfhaus und Schönbrunn-Vorpark aufgehoben.
- Die Pfarrgemeinderäte der Pfarren Neufünfhaus, Rudolfsheim und Schönbrunn-Vorpark beenden ihre Tätigkeit mit 31. Dezember 2016. Ein vom Erzbischof entsprechend der Beschlüsse der bisherigen Pfarrgemeinderäte eingesetztes Gremium ist vom 1. Jänner 2017 bis zur Neukonstituierung des Pfarrgemeinderats mit den Aufgaben des Pfarrgemeinderats und des Vermögensverwaltungsrats betraut.
- Die Rechtsnachfolge der genannten aufgehobenen juristischen Personen wird im Einzelnen geregelt wie folgt:

- a. Universalrechtsnachfolger der gemäß diesem Dekret aufgehobenen kirchlichen juristischen Personen wird, soweit nichts anderes verfügt wird, ohne dass es dazu eigener rechtlicher Übergabeakte bedarf, die römisch-katholische Pfarre Hildegard Burjan.
- b. Das gesamte bewegliche Vermögen dieser aufgehobenen kirchlich juristischen Personen, samt allen Rechten und Pflichten, geht mit dem Stichtag der Pfarraufhebung in das Eigentum der römisch-katholischen Pfarre Hildegard Burjan über.
- c. Die im Eigentum der römisch-katholischen Pfarren Neufünfhaus und Schönbrunn-Vorpark stehenden Liegenschaften und Wohnungseigentumsanteile werden mit gesonderter Urkunde samt allem rechtlichen und faktischen Zubehör unentgeltlich der römisch-katholischen Pfarre Rudolfsheim mittels Notariatsakt übertragen. Die Verbücherung und rechtliche Übertragung ins Eigentum erfolgt auf die

mit diesem Dekret neubenannte römisch-katholische Pfarre Hildegard Burjan.

- d. Zum Stichtag des Rechtsübergangs ist ein Inventarium aller bona temporalia zu erstellen, das zum Zeichen der Richtigkeit und Vollständigkeit von der vertretungsbefugten Organen der beteiligten juristischen Personen, vom Bischofsvikar für das Vikariat Wien-Stadt und den dafür zuständigen Organen der Diözesankurie zu unterfertigen ist.
- In der römisch-katholischen Pfarre Hildegard Burjan bestehen jedenfalls folgende Teilgemeinden:

- a. Neufünfhaus
- b. Rudolfsheim
- c. Schönbrunn-Vorpark

Begründung

Die Bildung einer gemeinsamen Pfarre aus mehreren ehemaligen Pfarren ermöglicht, die Aufgaben der Pfarre unter den Gläubigen und Priestern in der Pfarre gemäß den Charismen aufzuteilen und die Verwaltungsstrukturen zu reduzieren, um bei den Gläubigen Freiräume für das apostolische Wirken zum Heil der Menschen zu schaffen.

Wien, 14. Dezember 2016

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

4. Pfarre zur Frohen Botschaft

DIE RÖMISCH-KATHOLISCHE PFARRE ZUR FROHEN BOTSCHAFT

PRÄAMBEL

Aufgrund meines Auftrages, eine Neuordnung der Pfarren zu überlegen, haben die in diesem Dekret genannten Pfarren am 9. Jänner 2016 diese Neuordnung vorgeschlagen, die ich nach Anhörung des Bischofsrates dem Priesterrat am 8. Juni 2016 zur Beratung vorgelegt habe. Die Pfarrgemeinderäte haben in weiterer Folge die notwendigen, darauf basierenden Beschlüsse über die vermögensrechtliche Zusammenführung gefasst.

Daher verfüge ich als Erzbischof von Wien mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017, dass die römisch-katholische Pfarre St. Elisabeth, die römisch-katholische Pfarre St. Florian, die römisch-katholische Pfarre St. Karl Borromäus, die römisch-katholische Pfarre St. Thekla und die römisch-katholische Pfarre Wieden die gemeinsame

„römisch-katholische Pfarre zur Frohen Botschaft“ bilden.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser Pfarre begleiten!

NORMATIVER TEIL

Als Erzbischof von Wien treffe ich daher folgende Verfügungen:

- Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017 wird das Territorium der römisch-katholischen Pfarre Wieden um die Gebiete der bisherigen römisch-katholischen Pfarren St. Elisabeth, St. Florian, St. Karl Borromäus (inklusive der Flächen des Belvederes, aber ohne die sonstigen Teile der Pfarre, die dem 3. Bezirk angehören) sowie St. Thekla erweitert.

Mit dem gleichen Tag wird die römisch-katholische Pfarre Wieden umbenannt in „römisch-katholische Pfarre zur Frohen Botschaft“ - bei welcher es sich um eine Pfarre freier bischöflicher Verleihung handelt - mit der Pfarrnummer 9151 und die römisch-katholische Pfarrkirche und die römisch-katholische Pfarrpfünde Wieden erhalten in gleicherweise die neuen Namen römisch-katholische Pfarrkirche und römisch-katholische Pfarrpfünde zur Frohen Botschaft.

Mit gleichem Tag wird der Sitz der neu benannten römisch-katholischen Pfarre zur Frohen Botschaft nach 1040 Wien, Belvederegasse 25, verlegt. Die ehemalige Pfarrkirche St. Elisabeth in 1040 Wien, St.-Elisabeth-Platz 9, erhebe ich hiermit zur Pfarrkirche der römisch-katholischen Pfarre zur Frohen Botschaft.

- Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017 werden die römisch-katholischen Pfarren St. Elisabeth, St. Florian, St. Karl Borromäus und St. Thekla, die römisch-katholischen Pfarrkirchen St. Elisabeth und St. Florian - gemäß Kirchenrecht bleiben die juristischen Personen Pfarrkirche St. Karl Borromäus und Pfarrkirche St. Thekla jedoch weiter uneingeschränkt bestehen - und die römisch-katholischen Pfarrpfünden St. Elisabeth, St. Florian, St. Karl Borromäus und St. Thekla aufgehoben.

Hinsichtlich der Pfarre St. Karl Borromäus wird einvernehmlich festgehalten, dass die Rechtspersönlichkeit der juristischen Person Pfarrkirche - wie oben erwähnt - unverändert bestehen bleibt und nunmehr dem rechtlich selbständigen Kirchenrektorat mit dem Sitz in 1040 Wien, Kreuzherrngasse 1, zugeordnet und zur Verwaltung übergeben wird.

- Die seelsorgliche Anvertrauung dieses weiterbestehenden rechtlich selbständigen Kirchenrektorates mit eigener Rechtspersönlichkeit an den Orden der Kreuzherren mit dem roten Stern zu Prag wird als kontinuierlich weiterbestehend festgehalten und mittels Gestellungsvertrag neu geregelt.
- Hinsichtlich der weiter bestehenden juristischen Person Pfarrkirche St. Thekla wird festgestellt, dass diese von

den berufenen Organen und Gremien der neu errichteten Pfarre zur Frohen Botschaft vertreten wird.

- Die Pfarrgemeinderäte der aufgehobenen Pfarren beenden ihre Tätigkeit mit dem Datum der Pfarraufhebung und bleiben bis zur Konstituierung des neugewählten Pfarrgemeinderates bei der kommenden Pfarrgemeinderatswahl in allen ihren aktuellen Funktionen als Pfarrgemeinderat der neubenannten römisch-katholischen Pfarre zur Frohen Botschaft im Amt.
- Die Rechtsnachfolge der genannten aufgehobenen juristischen Personen wird im Einzelnen geregelt wie folgt:
 - a. Universalrechtsnachfolger der gemäß diesem Dekret aufgehobenen kirchlichen juristischen Personen wird, soweit nichts anderes verfügt wird, ohne dass es dazu eigener rechtlicher Übergabeakte bedarf, die römisch-katholische Pfarre zur Frohen Botschaft.
 - b. Das gesamte bewegliche Vermögen dieser aufgehobenen kirchlich juristischen Personen, samt allen Rechten und Pflichten, geht mit dem Stichtag der Pfarraufhebung in das Eigentum der römisch-katholischen Pfarre zur Frohen Botschaft über.
 - c. Die im Eigentum der römisch-katholischen Pfarren St. Elisabeth und St. Florian stehenden Liegenschaften und Wohnungseigentumsanteile werden mit gesonderter Urkunde samt allem rechtlichen und faktischen Zubehör unentgeltlich der römisch-katholischen Pfarre Wieden mittels Notariatsakt übertragen. Die Verbücherung und rechtliche Übertragung ins Eigentum erfolgt auf die mit diesem Dekret neubenannte römisch-katholische Pfarre zur Frohen Botschaft.
 - d. Zum Stichtag des Rechtsübergangs ist ein Inventarium aller bona temporalia zu erstellen, das zum Zeichen der Richtigkeit und Vollständigkeit von den vertretungsbefugten Organen der beteiligten juristischen Personen, vom Bischofsvikar für das Vikariat Wien-Stadt und den dafür zuständigen Organen der Diözesankurie zu unterfertigen ist.
- Mit der Errichtung der römisch-katholischen Pfarre zur Frohen Botschaft verfüge ich folgende Pfarrgrenzänderungen: Das Gebiet der aufgehobenen Pfarre St. Karl Borromäus im 3. Wiener Gemeindebezirk zwischen Schwarzenbergplatz – Prinz-Eugen-Straße und Rennweg mit den geraden Orientierungsnummern bis 6 und dem Schloss Belvedere (Oberes und Unteres Belvedere) ist Pfarrgebiet der römisch-katholischen Pfarre zur Frohen Botschaft. Das Gebiet mit der Orientierungsnummern Rennweg 8 und 10 sowie entlang der östlichen Mauer des Schlosses Belvedere und das übrige Gebiet der aufgehobenen Pfarre St. Karl Borromäus im dritten Wiener Gemeindebezirk wird der Pfarre Landstraße,

Landstraßer Hauptstraße 54-56, 1030 Wien, eingegliedert.

- In der römisch-katholischen Pfarre zur Frohen Botschaft bestehen jedenfalls folgende Teilgemeinden:
 - a. St. Elisabeth
 - b. St. Florian
 - c. St. Thekla
 - d. Wieden-Paulaner
- Die Kirchen St. Florian, St. Thekla und Wieden sind mit Wirkung ab 1. Jänner 2017 Filialkirchen der römisch-katholischen Pfarre zur Frohen Botschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- Auf den besonderen kirchenrechtlichen Status des mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Kirchenrektorates St. Karl Borromäus und der rechtlich weiterbestehenden Rechtspersonen Pfarrkirche St. Karl Borromäus (siehe dazu auch Dekret 043011602081/I vom 14. Dezember 2016) und Pfarrkirche St. Thekla wird ausdrücklich hingewiesen.

Begründung

Die Bildung einer gemeinsamen Pfarre aus mehreren ehemaligen Pfarren ermöglicht, die Aufgaben der Pfarre unter den Gläubigen und Priestern in der Pfarre gemäß den Charismen aufzuteilen und die Verwaltungsstrukturen zu reduzieren, um bei den Gläubigen Freiräume für das apostolische Wirken zum Heil der Menschen zu schaffen.

Wien, 14. Dezember 2016

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

5. Kirchenrektorat St. Karl Borromäus

KIRCHENREKTORAT ST. KARL BORROMÄUS

Hiermit bestätige ich mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017 das rechtlich selbständige Kirchenrektorat freier bischöflicher Verleihung an der Kirche St. Karl Borromäus, 1040 Wien, Kreuzherrengasse 1, und stelle die ihm eigene Rechtspersönlichkeit als öffentliche juristische Person im Sinne von can. 114 §1 CIC rechtsverbindlich fest. Für den Vermögenserwerb und die Vermögensverwaltung gelten die einschlägigen Bestimmungen der cann. 1258ff. CIC.

Diese Kirche wird wie bisher dem Orden der Kreuzherren mit dem roten Stern zu Prag zur seelsorglichen Betreuung mittels Gestellungsvertrag bis auf weiteres anvertraut und erhält die Pfarrnummer 9807. An der Rechtsstellung der bestehenden juristischen Person Pfarrkirche der Pfarre St. Karl Borromäus, 1040 Wien, Kreuzherrengasse 1, erfolgt keine wie immer geartete Veränderung und es wird diese

dem neuen Kirchenrektorat zugeordnet und zur Verwaltung übergeben.

Gleichzeitig errichte ich an diesem Kirchenrektorat einen eigenen Pastoralrat - im Sinne eines Gemeindeausschusses - der durch die Gläubigen, welche sich an der Rektoratskirche beheimatet fühlen, gebildet wird, sowie einen eigenen Vermögensverwaltungsrat. Für diese gilt die Ordnung für den Pfarrgemeinde- und Vermögensverwaltungsrat (WDBI. Jg.154, Nr.10a, Seite 81ff. Oktober 2016 - Sondernummer zur Pfarrgemeinderatswahl) und ich lege die Anzahl der Mitglieder für beide Gremien unter Einbeziehung des Rektors mit maximal je fünf Personen fest.

Der Kirchenrektor benennt dem Erzbischof von Wien die in Aussicht genommenen Mitglieder zur Ernennung. Die Konstituierung dieser beiden Gremien hat innerhalb von zwei Monaten nach Errichtung des Rektorates - also bis zum 1. März 2017 - zu erfolgen.

Die Rechte und Aufgaben des Kirchenrektors regeln sich nach den cann. 556 bis 563 CIC und dem einschlägigen Partikularrecht. Im Sinne der Bestimmungen des Priesterdienstrechts der Erzdiözese Wien ist der Kirchenrektor wie ein Pfarrvikar zu werten.

Die Führung, Verwaltung und Verwahrung der Matriken der bisherigen Pfarre St. Karl Borromäus, 1040 Wien, Kreuzherrengasse 1, geht mit dem Stichtag 1. Jänner 2017 auf die Pfarre zur Frohen Botschaft, 1040 Wien, Belvederegasse 25, zur Gänze über und es sind alle Matrikenbestände an diese auszufolgen.

Wien, 14. Dezember 2016

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

6. Pfarre Aspern

FESTSTELLUNGSDEKRET

DIE RÖMISCH-KATHOLISCHE PFARRE ASPERN

Mit Wirksamkeit vom 19. 3. 2017 stelle ich fest, dass die Pfarre Aspern, Asperner Heldenplatz 9, Wien 22, Pfarrnummer 9213, eine Pfarre mit Teilgemeinden („Pfarre Neu“) im Sinne der Ordnung für den Pfarrgemeinderat 2016 ist.

Für diese Pfarre sind die in dieser Ordnung festgesetzten Regelungen für Pfarren mit Teilgemeinden verbindlich.

In der römisch-katholischen Pfarre Aspern bestehen jedenfalls folgende Teilgemeinden:

- a. St. Martin
- b. St. Katharina
- c. St. Edith Stein

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser Pfarre begleiten!

Wien, 14. Dezember 2016

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

7. Dekanatsneuordnung und Festlegung von Entwicklungsräumen

DEKANATSNEUORDNUNG UND FESTLEGUNG VON ENTWICKLUNGSRÄUMEN

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017 verfüge ich als Erzbischof von Wien, dass die Pfarre Akkonplatz vom Stadtdekanat 15 in das Stadtdekanat 14 wechselt, um die gemeinsame Entwicklung der Pfarre mit den Pfarren im Dekanat pastoral zu unterstützen und eine klare Zuordnung in der Verwaltung zu ermöglichen.

Aufgrund der Bitte einiger Pfarren, die mit 29. November 2015 festgelegten Entwicklungsräume (vgl. Dekret vom 22. November 2015, Zl.: 043011501965/3) zu verändern, verfüge ich mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017 Folgendes:

Stadtdekanat 11

Die Pfarren Altsimmering (Subeinheit), Hasenleiten, Neusimmering, St. Lukas (Subeinheit) bilden einen Entwicklungsraum.

Stadtdekanat 14

Die Pfarren Akkonplatz, Breitensee, Penzing bilden einen Entwicklungsraum.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in diesen Entwicklungsräumen begleiten!

Wien, 14. Dezember 2016

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

8. Pfarre zum Guten Hirten im Steinfeld

DIE RÖMISCH-KATHOLISCHE PFARRE ZUM GUTEN HIRTEN IM STEINFELD

PRÄAMBEL

Aufgrund meines Auftrages, eine Neuordnung der Pfarren zu überlegen, haben die in diesem Dekret genannten Pfarren diese Neuordnung vorgeschlagen, die ich nach Anhörung des Bischofsrats dem Priesterrat am 10. März 2015 zur Beratung vorgelegt habe. Die Pfarrgemeinderäte haben in weiterer Folge die notwendigen, darauf basierenden Beschlüsse über die vermögensrechtliche Zusammenführung gefasst.

Daher verfüge ich als Erzbischof von Wien mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017, dass die römisch-katholische Pfarre Felixdorf, die römisch-katholische Pfarre Sollenau und die römisch-katholische Pfarre Theresienfeld die gemeinsame

„römisch-katholische Pfarre Zum Guten Hirten im Steinfeld“ bilden.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser Pfarre begleiten!

NORMATIVER TEIL

Als Erzbischof von Wien treffe ich daher folgende Verfügungen:

- Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017 wird das Gebiet der römisch-katholischen Pfarre Theresienfeld um die Gebiete der bisherigen römisch-katholischen Pfarren Felixdorf und Sollenau erweitert.
- Mit dem gleichen Tag wird die römisch-katholische Pfarre Theresienfeld umbenannt in „römisch-katholische Pfarre Zum Guten Hirten im Steinfeld“ - bei welcher es sich um eine Pfarre freier bischöflicher Verleihung handelt - mit der Pfarrnummer 9651 und die römisch-katholische Pfarrkirche Theresienfeld erhält in gleicherweise den Namen römisch-katholische Pfarrkirche Zum Guten Hirten im Steinfeld. Die römisch-katholische Pfarrpfünde Sollenau erhält in gleicherweise den neuen Namen römisch-katholische Pfarrpfünde Zum Guten Hirten im Steinfeld. Mit 1. Jänner 2017 wird der Sitz der neu benannten römisch-katholischen Pfarre Zum Guten Hirten im Steinfeld nach 2601 Sollenau, Wiener Straße 8, verlegt.
- Die Kirche St. Laurentius in 2601 Sollenau, Wiener Straße 8, erhebe ich hiermit zur Pfarrkirche der römisch-katholischen Pfarre Zum Guten Hirten im Steinfeld.

Die Kirchen Unbefleckte Empfängnis (2603 Felixdorf, Schulstraße 11) sowie Kreuzerhöhung (2604 Theresienfeld, Hauptpl. 3) und Auferstehung Christi (2604 Theresienfeld, Waldg. 18-20) sind mit Wirkung

vom 1. Jänner 2017 Filialkirchen ohne Rechtspersönlichkeit der römisch-katholischen Pfarre Zum Guten Hirten im Steinfeld.

- Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017 werden die römisch-katholischen Pfarren Felixdorf und Sollenau, die römisch-katholischen Pfarrkirchen Felixdorf und Sollenau und römisch-katholischen Pfarrpfründe Felixdorf und Theresienfeld aufgehoben.
- Die Pfarrgemeinderäte der aufgehobenen Pfarren beenden ihre Tätigkeit als Pfarrgemeinderäte mit 31. Dezember 2016. Der Pfarrgemeinderat der umbenannten römisch-katholischen Pfarre Zum Guten Hirten im Steinfeld (vormals Pfarre Theresienfeld) bleibt bis zur Neukonstituierung des Pfarrgemeinderats mit den Aufgaben des Pfarrgemeinderats und des Vermögensverwaltungsrats betraut. Danach übernimmt der nach Maßgabe der Ordnung für die territorial vergrößerte Pfarre gebildete Pfarrgemeinderat seine Aufgabe.
- Die Rechtsnachfolge der genannten aufgehobenen juristischen Personen wird im Einzelnen geregelt wie folgt:
 - a. Universalrechtsnachfolger der gemäß diesem Dekret aufgehobenen kirchlichen juristischen Personen wird, soweit nichts anderes verfügt wird, ohne dass es dazu eigener rechtlicher Übergabeakte bedarf, die römisch-katholische Pfarre Zum Guten Hirten im Steinfeld.
 - b. Das gesamte bewegliche Vermögen dieser aufgehobenen kirchlich juristischen Personen, samt allen Rechten und Pflichten, geht mit dem Stichtag der Pfarraufhebung in das Eigentum der römisch-katholischen Pfarre Zum Guten Hirten im Steinfeld über.
 - c. Die im Eigentum der römisch-katholischen Pfarren Felixdorf und Sollenau stehenden Liegenschaften werden mit gesonderter Urkunde samt allem rechtlichen und faktischen Zubehör unentgeltlich der römisch-katholischen Pfarrkirche Theresienfeld mittels Notariatsakt übertragen. In gleicher Weise erfolgt die unentgeltliche Übertragung mittels Notariatsakt jener Liegenschaften, welche im Eigentum der Pfründe der Pfarre Theresienfeld stehen an die Pfründe der Pfarre Sollenau.
 - d. Die Verbücherung und rechtliche Übertragung ins Eigentum erfolgt auf die mit diesem Dekret neubenannte römisch-katholische Pfarre Zum Guten Hirten im Steinfeld beziehungsweise auf die neubenannte Pfründe der Pfarre Zum Guten Hirten im Steinfeld.
 - e. Zum Stichtag des Rechtsübergangs ist ein Inventarium aller bona temporalia zu erstellen, das zum Zeichen der Richtigkeit und Vollständigkeit von

der vertretungsbefugten Organen der beteiligten juristischen Personen, vom Bischofsvikar für das Vikariat Unter dem Wienerwald und den dafür zuständigen Organen der Diözesankurie zu unterfertigt ist.

- In der römisch-katholische Pfarre Zum Guten Hirten im Steinfeld bestehen jedenfalls folgende Teilgemeinden:
 - a. Auferstehung Christi
 - b. Kreuzerhöhung
 - c. St. Laurentius
 - d. Unbefleckte Empfängnis

Begründung

Die Bildung einer gemeinsamen Pfarre aus mehreren ehemaligen Pfarren ermöglicht, die Aufgaben der Pfarre unter den Gläubigen und Priestern in der Pfarre gemäß den Charismen aufzuteilen und die Verwaltungsstrukturen zu reduzieren, um bei den Gläubigen Freiräume für das apostolische Wirken zum Heil der Menschen zu schaffen.

Wien, am 21. Dezember 2016

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Mag. Andreas Lotz, LL.M. e.h.
Vizekanzler

4. Personalnachrichten

Diözesane Gremien

Domkapitel an der Metropolitankirche zu St. Stephan:

Apost. Protonotar Mag. Liz. Dr. Ernst **Pucher**, Dompropst und Official, wurde zum Domkustos für eine Funktionsperiode von fünf Jahren, beginnend mit 1. Jänner 2017 bis zum 31. Dezember 2021 gewählt.

Mag. Dr. Richard **Tatzreiter**, Regens des Wr. Priesterseminars und Pfr. in Bruckhausen, Wien 21, wurde mit 1. Jänner 2017 auf die Dauer seiner Amtszeit als Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars zum Domkapitular ernannt.

Diakonenrat:

KR Walter **Piller** (D), ea Diakon in Döbling-St. Paul, Wien 19, KR Ing. Karl **Hinnerth** (D), ea Diakon in Dobermannsdorf und Dr. Francisco Javier **Rumpf**, LL.M. (D), ea Diakon in Unsere Liebe Frau zu den Schotten, Wien 1, wurden mit 1. November 2016 bis 31. Oktober 2019 zu Mitgliedern des Konsultationsgremiums für Angelegenheiten des ständigen Diakonats ernannt.

Dienststellen

Referat für anderssprachige Gemeinden Slowakische Gemeinde

Lic. Pavol **Dubovsky**, Mod. in Spillern und Kleinwilfersdorf, wurde mit 1. Jänner 2017 zum Seelsorger ernannt.

Dekanate:

Stadtdekanat 4/5:

Mag. Wolfgang **Unterberger**, Dech., Pfr. in Auferstehung Christi, Wien 5, wurde mit 1. Dezember 2016 für weitere fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

Mag. Gerald **Gump**, bisher Mod. in St. Elisabeth, Wien 4, und St. Florian, Wien 5, wurde mit 1. Dezember 2016 für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Heiligenkreuz:

KR Mag. Josef **Kantusch**, Pfr. in Klausen-Leopoldsdorf, Leiter des Seelsorgeraums Wienerwald, wurde mit 1. November 2016 für weitere fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

P. Sebastian **Bezuidenhoudt** OCist, Bacc., Pfr. in Alland, wurde mit 1. November 2016 für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Neunkirchen:

Mag. Wolfgang **Berger**, Mod. in Puchberg am Schneeberg und Grünbach am Schneeberg, wurde mit 1. Dezember 2016 für fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

Mag. Wolfgang **Fürtinger**, Pfr. in Pottschach, Leiter des Seelsorgeraums Gfiederbergpfarren, wurde mit 1. Dezember 2016 für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Seelsorgeräume

Stiftspfarrn Hohe Wand:

P. Mag. Charbel **Schubert** OCist, Mod. in Maria Kirchbüchl-Rothengrub, wurde mit 1. Dezember 2016 zum Seelsorgeraumleiter bestellt.

Pfarrn:

Am Schüttel, Wien 2:

Mag. Thomas Johannes **Lambrichs**, Dech., Vizeoffizial, Pfr. in Erdberg, Wien 3, wurde mit 1. September 2016 zum Kirchenrektor der Kapelle im Bundes-Blindenerziehungsinstitut, Wien 2, ernannt an Stelle von P. Lic. Florian **Calice** CO, Pfr. in Landstraße, Wien 3, Geistl. Leiter der Legion Mariens, Senatus von Österreich, bisher Rekt..

P. Biju **Thomas** IMS wurde mit 1. Dezember 2016 zum Aushilfskaplan ernannt.

Donaustadt, Wien 2:

P. mgr Tomasz **Domysiewicz** OSST, bisher Kpl., wurde mit 1. Jänner 2017 zum Provisor gemäß Neuregelung für Priester in leitender Funktion (Wiener Diözesanblatt 153. Jahrgang, Nr. 3, März 2015) ernannt an Stelle von KR P. Lic. Mario **Maggi** OSST, bisher Mod., der mit 31. Dezember 2016 aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien ausschied.

P. Sławomir Marek **Banaś** OSST, Vikar des Generals, bisher Seels. des Kolpinghauses Leopoldstadt, Wien 2, wurde mit 1. Jänner 2017 zum Kaplan ernannt.

Zur Frohen Botschaft, Wien 4:

Mag. Gerald **Gump**, bisher Mod. in St. Elisabeth, Wien 4, und St. Florian, Wien 5, wurde mit 1. Jänner 2017 zum Pfarrer ernannt.

KR Msgr. Franz **Wilfinger**, bisher Pfr. in Wieden, Wien 4, wurde mit 1. Jänner 2017 bis 31. August 2018 zum Pfarrvikar mit dem Schwerpunkt Teilgemeinde Wieden-Paulaner, Wien 4, ernannt.

KR P. Pius **Platz** SP, Rekt., bisher Pfr. in St. Thekla, Wien 4, wurde mit 1. Jänner 2017 zum Pfarrvikar mit dem Schwerpunkt Teilgemeinde St. Thekla, Wien 4, ernannt.

P. Ignasi **Peguera-Marva** SP, bisher Kpl. in St. Thekla, Wien 4, wurde mit 1. Jänner 2017 zum Pfarrvikar mit dem Schwerpunkt Teilgemeinde St. Thekla, Wien 4, ernannt.

MMag. Alphons **Pachta-Rayhofen**, bisher Kpl. in St. Florian, Wien 5, wurde mit 1. Jänner 2017 bis 31. August 2018 zum Kaplan ernannt.

Dr. Zdzisław **Wawrzonek**, bisher Kpl. in St. Elisabeth, Wien 4, wurde mit 1. Jänner 2017 bis 31. August 2017 zum Kaplan ernannt.

Eveline **Czeschka** (L), bisher PAss. in St. Florian, Wien 5, wurde mit 1. Jänner 2017 zur Pastoralassistentin bestellt.

Josef **Hösch** (L), bisher PAss. in St. Elisabeth, Wien 4, wurde mit 1. Jänner 2017 zum Pastoralassistenten bestellt.

Laaer Berg und St. Paul - P.A.-Hansson-Siedlung Ost, Wien 10:

Mag. Andreas **Lueghammer**, PfarrVik. in Oberlaa, Wien 10, wurde mit 1. Jänner 2017 neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrvikar ernannt.

Laaer Berg, Oberlaa und St. Paul - P.A.-Hansson-Siedlung Ost, Wien 10:

Mag. Andrzej **Klein**, bisher Mod. in Oberlaa, Wien 10, wurde mit 1. Jänner 2017 zum Pfarrvikar ernannt.

P. Mag. Jerzy **Tusk** SAC, bisher Pfr. in St. Paul - P.A.-Hansson-Siedlung Ost, Wien 10, wurde mit 1. Jänner 2017 zum Pfarrvikar ernannt.

Oberlaa und St. Paul - P.A.-Hansson-Siedlung Ost, Wien 10:

Dr. Stéphane **Mwanza-Mpongo**, Mod. in Laaer Berg, Wien 10, wurde mit 1. Jänner 2017 neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Moderator ernannt.

Gatterhölzl, Wien 12:

Norbert Mario **Lesovský** OPraem, Prior, bisher Prov., wurde mit 1. Dezember 2016 zum Moderator ernannt.

Maria Hietzing, Wien 13:

Dipl.-Ing. Mag. Andreas **Kaiser**, Mod. in Ober St. Veit, Wien 13, wurde mit 1. Jänner 2017 zum Kirchenrektor der Schlosskapelle Schönbrunn ernannt an Stelle von Michael **Reingruber**, KRekt. i. R.

Akkonplatz, Wien 15:

Mag. Georg **Fröschl**, Dech., Pfr. in Breitensee, Wien 14, wurde mit 1. Jänner 2017 zum Moderator ernannt.

Hildegard Burjan, Wien 15:

Dipl.-Theol. Martin **Rupprecht**, D. Regensburg, Dech., bisher Mod. in Rudolfsheim, Neufünfhaus und Schönbrunn-Vorpark, sowie Prov. in Akkonplatz, Wien 15, wurde mit 1. Jänner 2017 zum Moderator ernannt.

Vladimir **Hajdinjak**, bisher PfarrVik. in Rudolfshheim, Neufünfhaus, Schönbrunn-Vorpark und Akkonplatz, Wien 15, wurde mit 1. Jänner 2017 zum Pfarrvikar ernannt.

Dr. Marek **Stasiowski**, D. Rzeszów, bisher PfarrVik. in Rudolfshheim, Neufünfhaus, Schönbrunn-Vorpark und Akkonplatz, Wien 15, wurde mit 1. Jänner 2017 zum Pfarrvikar ernannt.

Devadass **Pankaraj**, MTh, D. Madurai, bisher AushKpl. in Rudolfshheim, Wien 15, wurde mit 1. Jänner 2017 zum Aushilfskaplan ernannt.

MMag. Árpád **Paksánszki** (D), bisher ha Diakon in Neufünfhaus, Wien 15, wurde mit 1. Jänner 2017 zum hauptamtlichen Diakon ernannt.

Mag. Petra **Wasserbauer** (L), bisher PAss. mit besonderen Befugnissen in Schönbrunn-Vorpark, Wien 15, wurde mit 1. Jänner 2017 zur Pastoralassistentin bestellt.

St. Brigitta, Wien 20:

P. Lic. Roman **Łukaszewski** OFMCap wurde mit 1. Jänner 2017 zum Kaplan für die polnische Gemeinde in der Pfarre ernannt an Stelle von P. Dipl.-Theol. Tomasz **Krawczyk** OFMCap, Guardian, bisher Kpl.

Zwischenbrücken, Wien 20:

GR Walter **Koller** (D) wurde mit Wirksamkeit vom 31. Dezember 2016 von seinem Amt als ehrenamtlicher Diakon entpflichtet.

Gartenstadt, Wien 21:

Elautério **Conrado da Silva Junior**, B. Th., D. Bage, Seels. der lateinamerikanischen Gemeinde in der ED Wien, wurde mit 31. Dezember 2016 von seinem Amt als AushKpl. entpflichtet.

Jedlese, Wien 21:

Dr. Petar **Ivandić**, D. Eisenstadt, bisher Prov., wurde mit 1. Dezember 2016 zum Moderator ernannt.

Biedermannsdorf:

Any **Ciocany** (L), PAss. in Laxenburg und Achau, schied mit 31. Oktober 2016 aus. Sie ist ab 1. November 2016 nur mehr in Laxenburg und Achau tätig.

Mödling-St. Othmar:

P. Mag. Josef **Denkmayr** SVD, Mod. in Wiener Neudorf, wurde mit 1. Jänner 2017 zum Kirchenrektor an der Kapelle der höheren technischen Bundeslehr- und Versuchsanstalt Mödling ernannt an Stelle von Prof. Mag. Mario Koji **Hatakeyama**, Kpl. in Mödling-St. Othmar.

Pitten:

Mag. Maria Luise **Schmitz-Kronaus**, MAS (L), PAss. in den Dekanaten Lanzenkirchen und Neunkirchen, bisher PAss. in Bad Erlach, wurde mit 1. September 2016 zur Pastoralassistentin bestellt.

Schwarzau am Steinfeld:

P. Dr. Martin **Glechner** Cop, bisher Prov., wurde mit 1. Dezember 2016 zum Moderator ernannt.

Zum Guten Hirten im Steinfeld:

Mgr. Juraj **Bohnyik**, bisher Mod. in Felixdorf, Sollenau und Theresienfeld, wurde mit 1. Jänner 2017 zum Moderator ernannt.

mgr Marek **Ferenc**, bisher PfrVik in Felixdorf, Sollenau und Theresienfeld, wurde mit 1. Jänner 2017 zum Pfarrvikar ernannt.

Ing. Johann **Brauner** (D), bisher ea Diakon in Felixdorf und Sollenau, wurde mit 1. Jänner 2017 zum ehrenamtlichen Diakon ernannt.

Erich **Čermák** (D), bisher ea Diakon in Felixdorf, Sollenau und Theresienfeld, wurde mit 1. Jänner 2017 zum ehrenamtlichen Diakon ernannt.

Patricia **Bauer** (L), bisher PAss. in Sollenau und Theresienfeld, wurde mit 1. Jänner 2017 zur Pastoralassistentin bestellt.

Groß-Engersdorf, Obersdorf und Pillichsdorf

Die Ernennung von GR Mag. Walter **Pfeifer** zum Pfarrvikar mit 1. September 2016 wurde zurückgenommen.

Hörsersdorf, Siebenhirten und Frättingsdorf:

Dr. Jude Ikechukwu **Uzukuwu**, D. Okigwe, bisher Prov., wurde mit 1. Dezember 2016 zum Moderator ernannt.

Niederabsdorf, Ringelsdorf und Drösing:

Dr. Davis **Kalapurakkal**, D. Irinjalakuda dei Siro-Malabaresi, bisher Prov., wurde mit 1. Dezember 2016 zum Moderator ernannt.

Retz, Kleinhöflein, Obernalb, Unternalb und Pfarrexpositur Kleinriedenthal:

P. Sabu **Mathew** MST, M.A., bisher AushKpl. in Bernhardsthal, Reintal und Katzelsdorf, wurde mit 1. Jänner 2017 zum Kaplan ernannt an Stelle von Sahaya Thatheus **Thomas**, D. Simla-Chandigarh, bisher AushKpl., der mit 31. Dezember 2016 aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien schied.

Kategoriale Seelsorge

Jugendseelsorge/Kath. Jugend/Diözesanjugendstelle:

Annemarie **Schachinger** (L) wurde mit 1. Dezember 2016 zur Jugendleiterin in der Katholischen Jugend im Dekanat Wiener Neustadt bestellt.

Todesmeldung

P. Meinrad Eduard **Hugentobler** OCD ist am 25. Dezember 2016 im Alter von 90 Jahren in Wien gestorben.

5. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber. Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

6. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

7. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Andreas Frank

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Redaktionsschluss für die Feber-Ausgabe des Diözesanblattes 2017 ist der 31. Jänner 2016, 14.00 Uhr.

Die Feber-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2017 erscheint am 06. Feber 2017

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse www.themakirche.at abrufbar.